

SG_PUBLIKATIONEN 22-7651 vom 29. September 2022

SG Gerichte, 2022-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_22-7651

FR: SG_PUBLIKATIONEN 22-7651 du 29 septembre 2022

IT: SG_PUBLIKATIONEN 22-7651 del 29 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Fläche östlich des mit Baubewilligung vom 7. April 2016 bewilligten Parkplatzes auf dem Grundstück Nr. 001, H.____strasse 6a, Z.____ darf nicht als Abstellplatz für Motorfahrzeuge benützt werden. Die Parkverbotfläche ist im Beilageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung bildet, rot eingezeichnet.

E. 2

Innert 30 Tagen ab Rechtskraft der vorliegenden Verfügung sind die folgenden Massnahmen umzusetzen: Der mit Baubewilligung vom 7. April 2016 rechtskräftig bewilligte Parkplatz auf dem Grundstück Nr. 001 (Parkplatz Nr. 1 gemäss Beilageplan) ist mit gelber Farbe in den Standardabmessungen für ein Parkfeld (2.50 x 5.00 Meter) zu markieren. Auf der Fläche östlich des bewilligten Parkplatzes auf dem Grundstück Nr. 001 (rote Fläche gemäss Beilageplan) ist ein Stein mit einer Höhe von höchstens 60 cm ab Strassenniveau zu setzen oder es sind zwei Pfosten aufzustellen, so dass das Abstellen eines zweiten Motorfahrzeugs auf dem Grundstück Nr. 001 verhindert wird. Die Umsetzung der verfügbaren Massnahmen ist der Bauverwaltung Z.____ zu melden.

E. 3

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 des vorliegenden Beschlusses wird die Ersatzvornahme auf Kosten der Grundstückseigentümer des Grundstücks Nr. 001 angedroht.

E. 4

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffern 1 und 2 des vorliegenden Beschlusses wird die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB angedroht.

E. 5

[Gebühr]

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 90/2023), Seite 5/19

Zur Begründung wurde angeführt, das Parkieren eines zweiten Fahrzeugs sei formell rechtswidrig. Die Baubewilligung für einen zweiten Parkplatz in der südöstlichen Grundstücksecke sei rechtskräftig verweigert worden, weil dieser in die klassierte Strassenfläche hineinrage und die Zufahrtsmöglichkeit ungenügend sei. Auch sei das Abstellen eines zweiten Fahrzeugs materiell rechtswidrig, weil ein auf diese Weise parkiertes Fahrzeug entweder in die K.____strasse oder in den L.____weg hineinrage. Dies sei mit den Strassenabstandsvorschriften nicht vereinbar. Zudem dürften weder die öffentliche K.____strasse noch der L.____weg für einen privaten Parkplatz verwendet werden. Auch der Knotenbereich verbiete ein solches Parkieren. Zur Verhinderung eines unerlaubten

Parkierens müsse der bewilligte Parkplatz markiert und die nicht als Parkplatz bewilligte südöstliche Grundstücksfläche mit einem Stein oder zwei Pfosten blockiert werden.

C.

Gegen diesen Beschluss erhoben A. ___ mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement. Mit Rekursergänzung vom 8. Dezember 2022 werden folgende Anträge gestellt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.